

Grundwerte für unser globales Zusammenwachsen

Die Menschenrechte der UNO von 1948 spirituell und theologisch beleuchtet.

- Teil I Die Geschichte der MR, S.1
- Teil II Die sechs Sozialgebote des Dekalogs, S.5
- Teil III Eine *reife* Selbstverpflichtung S.7
- Teil IV Anhang S.10

Zur Einleitung:

Es folgt ein Ansatz und Versuch einer umfassenden
Positionierung der MR in einen universalen Lebensbezug
bzw ein Entwurf zur Rückbesinnung auf den Ursprung
und Miteinbezug alles Lebendigen.

Zum Konzept: Diese für Viele zunächst ungewohnt anmutende Einführung in die MR soll zu einer - auch *existentiell - vertiefenden* Auseinandersetzung mit den heute **universell gültigen GRUNDWERTEN** und zu weiterführenden **Inspirierungen** für seinen persönlichen Lebensvollzug führen. Dies scheint mir für jeden mündigen und auch *ursprünglich*, innerlich mitberührten Nachvollzug, wie für ein auch *global inspiriertes*, äusseres Zusammenwachsen echt demokratischer Staaten, mit sich selbst verpflichteten und frei mitbestimmenden Bürger/-Innen unentbehrlich und wesentlich.

Teil I:

Nach ein paar Hinweisen zu den Anfängen der Befreiungsgeschichte der Bevormundung von Menschen über seine Mitmenschen folgen ein paar theologische Vergleiche (mit dem Dekalog, den „Zehn Worte“ in 2M20 und 5M5 und den Friedensanleitungen, der „Charta Jesu“ bzw. den „Seeligpreisungen“ in Mt5). Ein paar eingestreute Hinweise zur Anthropologie des Menschen als ein mehrdimensionales und auch theologisches* Beziehungswesen unterstützen den Anspruch zur Transzendenz (*säkular gesprochen: den Bezug zu einem „ganz Andern“ *durchlässiges – transzendentes – Beziehungs-Wesen*) neben seiner Rechtsnatur. Im Weiteren wird dann aber nur noch auf den Sozialteil des Dekalogs im Vergleich mit den MR eingegangen.

Teil II, S.5

Hier wird pragmatisch die Bedeutung dieser konstitutiv humanen Dimension von Gerechtigkeit für die weltweite Akzeptanz aufgezeigt und z.T. einzeln besprochen; insbesondere die Artikel 18 und 19.

Teil III, S 7

Was kann ich tun?

bzw: Was kann ich und was soll ich (damit) tun?
Zur „Hereinnahme des Subjekts“ (in diese und alle theoretischen Überlegungen) folgen ein paar Hinweise: Der Akzent liegt dabei auf dem eigenständigen Miteinbezug seiner selbst mit entschiedenen und daher tragfähig erfüllenden Mitverantwortung. Dies ist ein –

immer neu zu gestaltendes – *urkreatives Ereignis* seiner konkret werdenden Selbsterfahrung als Gestaltwerdung im Vollzug seines Lebenshorizontes im Ganzen und ursprünglichen des Lebens überhaupt. Theologisch gesprochen kann das heissen: Im inspirierenden Geist der Bergpredigt lebt der bejahende Mensch erst die Möglichkeit seiner Vollendung. Sie oder er erfährt und erfüllt darin und dadurch auch seinen Beitrag (sein inneres Sollen und Müssten) zur allg. Wohlfahrt und Gerechtigkeit durch sein persönlich waches Tun.

Die (z.Z. immer noch labile) Erfolgsgeschichte der MR ist und bleibt damit **erst eine Voraussetzung** für das Zusammenleben von mündigen und über sich selbst und über ihre Rechte aufgeklärte und freie Menschen in zivilisierten Rechtsstaaten zum Aufbau eines „ewigen Friedens“ u.a. auch gemäss Kants Grundimpuls.

Ein kurzer **Ausblick** auf die virtuelle und konstruktivistische Informationsgesellschaft innerhalb der Computer- oder Cyberethik bzw Informationsethik folgt im Kp. 5b und in Studentenarbeiten Kp. 6 vom „Werkheft zur Einführung.“.

Teil IV, S.8:

Ist ein **Anhang** mit historischen Details zur Geschichte der Rechtsdeklarationen und zum Völkerbund.

Teil I Die Geschichte der MR

erfolgt hier aus der Sicht und dem Ziel einer persönlich erlebbaren „Vollendung des Menschen im Lebensganzen“. Diese Darstellung wird uns zunächst etwas eigenartig anmuten. Mir auch. Ich versuch's dennoch und zunächst einmal sehr „unvollendet“ und nicht ganz wissenschaftlich: **Dass alle Menschen Rechte - Haben** und dass wir diese Rechte einander auch zugestehen und ermöglichen

ist eine Voraussetzung,

damit wir alle friedfertig, **mitverantwortlich**, orientiert und gerecht miteinbezogen weiter Reifen und Zusammenwachsen können. Dieses humanitäre „Projekt“ aber ist bereits heute mehr als ein nur tausendjähriges **Drama** der „Ent-Sklavung“ von Seinesgleichen und der Selbstbewusstwerdung des Menschen aus Fremdbestimmung und Unmündigkeit.

Es ist unsere Geschichte

auf dem Weg **zur Vollendung**. Dies will heute sowohl als und durch jedes Individuum in seinen Lebens- und Liebesgemeinschaften manifest werden, wie auch als mündig mitverantwortliche Staatsbürger/innen in unseren zunehmend demokratisch selbst mitbestimmten zivil- und rechtsstaatlich organisierten Nationen und Bündnisstaaten, von und unter sich pragmatisch und global vernetzenden Bürger/innen in ihren privatrechtlichen und staatlichen Verbindungen. Ihre jeweiligen Ziel und Visionen aber müssen allen transparent, verständlich, akzeptierbar lebensdienlich und bekannt sein.

Und auch in diesem „äusseren“ Organismus der zwischenstaatlichen Strukturen spielt die Übernahme

von Selbstverpflichtung und Verantwortung zum Aufbau gewaltgeteilter Zivilgesellschaften eine wesentliche Rolle. Die Standards der MR anerbieten sich dabei ein unverzichtbares und universelles Orientierungssystem. Ohne moderne Kommunikationsmittel und ohne freie Information (vgl. MR Art 19) z.B. ist dies nicht zu leisten. Nur z.B. für eine gesunde Nutzung und Erhalt unserer Resourcen spielt die Information eine tragende Rolle.

Die Entstehung der MR hat seine lange Vorgeschichte:

Als ein **erster** schriftlich festgehaltener Humanisierungsschritt zur Gewaltminderung innerhalb der Affekthandlungen gilt die „**Talionsregel**“. Sie ist eine Rache-Schutz-Pflicht durch die Familienbande und ist auch eine (**vorgerichtliche**) Regel zur Einschränkung von massloser Wut oder unverhältnismäig blinder Racheaffekte. Eine vernünftige Regel also gegen Willkür (vgl. 2M21,24 bzw Exodus 21,24). Diese Racheplicht verlangt „nur“ Aug’ um Auge; Zahn um Zahn; Leben für Leben. Es darf also nicht ein ganzes Dorf, eine ganze Familie bzw die ganze Sippe (also keine weiters Unschuldige) für z.B. „nur“ einen Mord gesühnt werden. Diese Sippenpflicht (Talonsgesetz) wird in archäisch strukturierten Familien und Ländern heute noch als persönlich auszuführende „Ehrenpflicht“ praktiziert (vgl. Fluglotsen Rachemord von Dübendorf vom 6.5.2006).

Als einen **zweiten** Humanisierungsschritt kann aus der **Antike** das Mitspracherecht zur Bürgerwahl in der griechischen Polis vermerkt werden. Damals „natürlich“ noch unter Ausschluss der Frauen und Sklaven, d.h. unter Ausschluss der Mehrheit der am relativen Wohlstand beitragenden Mitmenschen.

Im **Mittelalter** kämpft vorerst der Adel um mehr verbriehte Rechte - **schriftliches Rechtsprinzip** - gegen die Königsherrschaft: Zur Kontrolle des Königs durch die Barone gilt erstmals schriftlich die „**Magna Charta**“ von Irland **1215** (s. Anhang).

Die Entwicklung der MR in der Aufklärung und Moderne:

Ein wesentlich weitgehender Schritt für die Bürgerrechtsentwicklung in seine Mitverantwortung sind die „**Bill of Rights**“ von England von **1689** und die „**Bill of rights**“ von Virginia **1776** (s. Anhang) gehen mit der Lösung der USA von GB und der öffentlichen Aufhebung der Sklaverei und Unterdrückung erst richtig an die Basis. Die Kernaussage dieser „Virginia Declaration of Rights“ lautet:

„Alle Menschen sind von Natur aus gleichermassen frei und unabhängig und „besitzen“ angeborene Rechte“

In Europa publiziert

1781 Immanuel Kant seine Vision „**zum ewigen Frieden**“ durch gegenseitig vertraglich verpflichtete, republikanisch organisierte, souveräne Staaten von mündigen Bürgern mit

schriftlich garantierten Rechten (eine Vorstrukturierung des **Völkerbundes** von 1920-46, s. Anhang).

1789 folgt die „**Französische Erklärung** der Rechte der Menschen- und Bürger“. Ein Entwurf für die „**Rechte der Frau und Bürgerin**“ von

1791 kam zu früh und kostete der Autorin Olympe Marie Aubry das Leben.

Dennoch: Alle diese Teilschritte waren demokratisch vorstrukturierende und auch notwendig parlamentarisch mehr und mehr legalisierende Massnahmen **gegen** jede grobe und sanfte Gewalt und Unterdrückung. Eine Voraussetzung **für die** Verbreitung einer tragfähigen Organisation und Sicherung der relativen **Rechte der Bürger- und Bürgerinnen für Freiheit und Wohlfahrt aller** innerhalb der Möglichkeiten und Grenzen der entscheidenden und mit-tragenden Bürger/innen-Gesellschaft: (Gemeinde, Kanton/Land; Nation, Nationenbündnis).

Damit sind wir unterwegs für die persönlich erlebbare Voraussetzung und Möglichkeit eines umfassenden, selber *mit entscheidbaren* und *mit verantwortbaren* Lebensvollzügen mit und innerhalb von mündig miterlebten Lebensgemeinschaften im Lebensganzen: Selbstbewusst, subjekt-bezogen aber „ich-souverän“: Handlungsfähig, jedoch so egofrei, wie ego-mitbestimmend, angemessen konkret und vergebungsbereit aus einem erfüllten Herzen voller ungekünstelter Liebe und Glück, nach dem **Prinzip: „Vollendung“**.

(vgl. Mt 5,17b; 5,48; Joh 17,23; 1Jh 2,5; Sure...; BGita...) Solches Handeln entspringt einer geschenkten Begabung in und aus einem zubereiteten Herz. Sie entspringt, erstrebt, aspiriert und ersehnt nur den einheitlichen Ursprung, wie das Ziel aller Aspirationen und Motivationen: Ein dauerhaft gegenwärtiges Leben mitten in den Herausforderungen des Alltags. Ein lebendiges Mitgestalten durch, in und aus dieser inneren „Berührung“. Ein Leben und Wahren „im Kontakt“ mit der Kraft ($\delta\gamma\psi\omega\mu\sigma$) des einen und ungeteilt reinen Geistes der

Liebe als lebenswirksame Barmherzigkeit (z.B. als freiwilliger Vorteils-, Rache- oder Rechtsverzicht); oder Liebe als konstruktive Ermunterung und Befähigung zur Lebenssinnfindung (z.B. durch Anreize zur Strukturierung und für Bewältigungsstrategien)

„vor“ bzw. „nach“ allen Polarisierungen, Ein-Teilungen, Selbst-Behauptungen, Rechtsetzungen, Zerstreuungen und Zersplitterungen des menschlichen Denkens (Mind).

So wie sich die Völker nach innen zunehmend selbstermächtigend und demokratischer organisierten begannen sie sich auch nach aussen vertraglich vermehrt in supranationalen Staatsbündnissen zusammen zu schliessen. Dies meistens erst nach verheerenden Kriegen; insbes. dem 1. Weltkrieg von 1914-18. Nach einem vorerst gescheiterten **Völkerbund von 1920-1946** mutierte derselbe Kampf ums Gute, bzw der „Vermeidung von Krieg“ - weit entfernt noch von jeder Vollendung - wenigstens zu einer weiteren Voraussetzung für einen umfassenden Weltfrieden durch einen globalen „Bund von Staatengemeinschaften“: Die Gründung der **UNO** ermöglichte **1948** die Deklaration der Menschenrechte (kurz: **MR**). Dies war ein neuer

weltpolitischer Auftakt und ein nächster grosse Erfolgsschritt.

Weitere Entwicklungsschritte **gegen** jede äussere und strukturelle Gewalt, wie **gegen** jeden privaten, innerfamiliär-, „sanften“ und stillgeschwiegenen Machtmissbrauch werden - gemäss Kants Imperativ - folgen „müssen“. Die MR wurden als Voraussetzung **für** einen umfassenden inneren, wie äusseren Frieden^{1a} konzipiert. Sie „liegen“ heute vielerorts erst in ihren Geburts- und Akzeptanzwegen! Verdis Nabucco Chor berührt heute noch jedes gepeinigte Herz: „Flieg Gedanke, getragen vom Sehnen...“.

Ganz allg. gilt:

„Kein Mensch kann wahrhaft glücklich leben, solange auch nur ein Lebewesen unnötig leidet.“

Dieses Sehnen und Leiden aller Kreatur lenkt auf den tiefen Sinn, wie jeder Schmerz, dass wir unser wahres Glück suchen und unser Lebensziel finden. Auf dass wir dieses dann auch **einlassen**: in uns und in unsere **Lebensgemeinschaften**. Die Erfahrung unseres durch und durch lebendig inspirierten Lebensganzen will sich in den Auseinandersetzungen und Erscheinungen unserer Existenz ereignen und manifestiert sich in und durch alles, was ist. Wir sind würdevolle oder würdelose, bewusst oder unbewusst „Abbilder“, „Manifestationen“ oder „Repräsentanten“ Gottes. Diese Hinweise finden wir im eigenen Leben ebenso wie in den Heiligen Schriften: (vgl. Rm 8; Sure...; Gen 1,26; BGita....).

Jedes innere Ahnen oder Sehnen stammt und entspringt, ruft, lockt, röhrt, schmerzt und/oder berührt uns ureigen; vom Urground und Ur/*ge*wissen, vom „Anfang“ (Joh 1, Kol 1,15; Sure...) **her** und zugleich aufs „Ziel“ (Off 21-22; Sure...) **hin**. Beides ist und war „im Einen“, in Gott oder Allah schon immer dA, je nach dem und gemäss der Klarheit unseres inneren Durch-wissen (Dia-known) und dem Grad unseres „Berührt-Seins“, „in-touch“-Seins, je nach Heil, Gnade, „Paradies“-Sein, Wahr-Sein unserer Gewissheit, einer Berührung im Ursprung, einer Plastizität die er-füllt, einer „Heimat“ die spürbar trägt, eine geschenkte Wirklichkeit, als dem „Himmel“ auf Erden, einer „Reich Gottes“ Erfahrung, einer Intensität der Vollendung, dem Wahren des Einen und Ganzen, mitten im und durch das ausdifferenziert Viele in unserer Welt uäm.

Die MR als Etappenziel und Lebensrahmen:

Der ganze Erdkreis will - alle Menschen UND Lebewesen – brauchen offensichtlich noch ein Gerüst wie die **humanistischen** MR UND ihre Weiterentwicklung - hin bis zur *endgültig* und mündig mitaspirierten Mutation in seine Selbst-Bewusstwerdung „im Ganzen“.

Eine Integration seiner rationalen Ichsetzungen ins Ganze des Seins oder endgültige Wiederfindung bzw. lebenswirksame Vereinigung alles Subjektiven im „objektiv Ausgegrenzten; oder die Wandlung des Abgespaltenen bzw. Ein-Geteilten in eine spürbar **inspirierte** „Vollendung“, z.B. als einer aufgeweckten Präsenz im „Kairos eines persönlich erfahrbaren Ganzen“; im Sein und Ereignis seines Tun oder Lassens im konkreten Einzelnen: Hier und jetzt, mitten in der Geschichte unseres Alltags (in R, T, Emo und Ego).

Die Erfolgsgeschichte der MR bleibt labil. Sie ist ein gefährdetes Unternehmen. Sie währt und bleibt selbst im augenblicklichen Ereignis ihrer Erfüllung bzw im Moment der persönlich erlebten und mitgestalteten Vollendung ewig neu und ungesichert. Menschheitsgeschichtlich steht sie erst am Anfang und ist noch lange nicht abgeschlossen: (vgl. Blatt: „MR-Geschichte, Berufsethik in Biel 1997, 2S)

Kommentar:

Für Menschen der zivilstaatlich mehr oder weniger wohlhabend und gut organisierten Welt die z.Z. daran **teilhaben** (d.h. profitieren) gilt dennoch persönlich erlebtes Glück, Liebe und Vollendung sind **weder** oder nur bedingt organisierbar **noch** käuflich. Die gemeinschaftlich und gegenseitige eingebundenen (MR's) Rechts(pflicht)erfüllung aber bilden wesentlich die Voraussetzungen dazu.

Das Erleben von Würde, Vollkommenheit und Erfüllung bleibt eine innere Erfahrung. Sie ist primär nur persönlich wahrnehmbar und bleibt objektiv schwierig „zu fassen“.

Erlebnisse sind nur oberflächlich quantifizierbar bzw zu umschreiben: geistige Werte gehören dem lebendigen Sein und entziehen sich: sie erstarren zur Bild-Konserven im Begriff. Jeder „exakte“ Fixierungsversuch hindert den freien Lebens-Fluss, das unmittelbare Erleben (z.B. als Rechtsetzung durch Sitte, Kollektivverhalten, Rollen- oder Gruppenmoral). Sie – das Ereignis und Erleben von Würde und Erfüllung – sind unverfügbar und vorerst nur labile Geschenke als Voraussetzungen für einen mündigen und authentischen Lebensvollzug in den „Vorhöfen der Vollendung“ d.h. mitten im freiheitlich-rechtsstaatlichen Leben. (Dieser Verheissung und Aspiration aber, diesem Nach-Vollzug und innerer Glücks-Strebung können, dürfen und wollen wir nachleben. Wir können ihr selbst-„gewahr“ werden oder nicht; arrangerbar, ja legalisierbar oder käuflich ist sie nimmer. Damit wir „im Lot“ sind mit „uns selbst“, mit unserem Wesen, in Treue zu unserem Wesensbezug und geistigen Ursprung und Lebensziel; damit wir mit „gutem Gewissen“ leben d.h. auch im Urwissen *durch-dacht* (gr. dia-known: *durch*-wissend) Person (durch-tönt) sind und mit uns selbst ehrlich, treu und uns selbst-bewusst entscheiden und uns selbst-gewahr leben).

Auch wer „alles“ oder „das nötige Geld“ besitzt, immer „im Recht ist“ oder „Recht erhält“; sein oder ihr Recht „clever arrangiert“, kann innerlich dennoch arm und leer sein, sich selbst entfremdet, würdelos oder zerstörerisch leben (vgl. div. Fehlentwicklungen der „Finanzethik“ oder „politischen Ethik“ von 2007 bis 2010 z.B.).

Wenn der Sachverstand, die Liebe oder jede Weitsicht (vgl. ethische Horizonte) hin bis zu einem Schöpfungsganzen **fehlt** oder bewusst unterlaufen wird, wird er oder sie damit unglücklich werden und **Unglück verbreiten**.

vgl. Reichweiten, Langfristigkeit² oder andere lebensnotwendige Sichtweisen, wie die der Bedürfnis-Pyramide von Maslow z.B. Warum?

Eine Erklärungsmöglichkeit **aus theologischer und transzendentaler** Sicht dazu lautet:

Rechte und **Menschenrechte sind Reduktionen** eines uns alle umfassenden „**göttlichen Willens**“ bzw eines rational **unauslotbaren** Lebensganzen.

Der bzw dieser **inspirierte** und **inspirierende** Wille ist eine uns lebendige und **inspirierende** „Strebung“ im und für das Lebensganze. Er ist in uns, mit uns und durch uns (vor „aller“ Zeit und vor jedem Denkvermögen) angelegt und für die Möglichkeit eines „guten Zusammenlebens“ eingegossen bzw. grundgelegt (vgl. Kants Imperativ). Das „Prinzip Vollendung“ korrespondiert und bestärkt diese innere Anlage bzw. **Begabung** resonanzartig, sofern sie aktiv geachtet, mitinspiriert und also „bewirkt“ wird: durch ein erwachtes inneres „Hinhorchen“ und „Hineinfühlen“. Dadurch kann unser Bewusstsein zu einer neuen, tiefgehenden Einheitseinsicht mutieren und „ur-plötzlich“ neue Lösungswege *einsehen*. Die

sog. „10 Seeligpreisungen“ oder „Ermächtigungen“ der **Bergpredigt** (vgl. Mt 5-7; 5,3-12,44) röhren (aspirieren) und sprechen diese inneren Anlagen und Begabungen in uns erneut an.

Sie **erfüllen** oder **vervollständigen** (fullfilling) auch den Dekalog aus der Dynamik einer leidensbereiten (d.h. toleranten) und vergebungsstarken Liebe, als „power of love“, als ein weiteres Ereignis im Vermächtnis in Christus. Welches durch Taufe, Abendmahl, Danken, Bitten (Gebet), Hingabe (Rückzug in Stille u/od Einsamkeit, Meditation) dieses Ereignis neu vergegenwärtigt und ein zubereitetes Herz weiter erneuernd durchdringen, erfüllen und vollenden kann.

Die „**Charta Jesu**“, des Mit-Menschen Jesus Christus unter uns, dem „Irdischen“, wurden für unsere gute innere Haltung mitten in „der Welt“ geschrieben. **Sie polarisieren nicht, konkurrieren niemanden; sie erfüllen, beglücken und vollenden uns** wie eine wahrhaft gelebte Buddhanatur in Christus oder Allah. Wer sie in sich zulässt und beherzigt, wird beschenkt. Jeder Zwang ist sinnlos.

Im Wesentlichen geht es da - in der „**Charta Jesu**“ - , den neun od. „Zehn Ermunterungen“ bzw Seeligpreisungen um zehn innere Haltungs- oder Friedensanleitungen. Mt 5,3-14

Wo sie innerlich ein- und zugelassen, also verwirklicht werden, befähigen sie uns Menschen zu einem immer friedliebend wirkendem „guten Zusammenleben“ - und das ist das Mass und die gute Auswirkung (nicht die „Lippen“- Bekenntnisse) - unabhängig von der religiösen Prägung und Sozialisation.

Ähnlich wie die Rot-Kreuz-**Praxis** auch universell hilfreich und gültig ist und im „Roten Halbmond oder -Prisma“ auch symbolisch sein entsprechendes Emblem in anderen Kulturen gefunden hat. (vergl. die samariterischen Hilfsbereitschaft für den fremden Mitmenschen (vgl Lk 10,30-37: „Tue desgleichen.“; Sure...)

Nicht religiös motivierte Menschen

sprechen da „unromantisch“ und postmodern nüchtern und anstelle eines „göttlichen Willens“, „der Bergpredigt“ oder „der Seeligpreisungen“, lieber von einer **Resource** oder **Energiequelle**; von einer „ursprünglichen Liebe“ oder einer „uns alle umfassenden Kraft, Power oder Dynamis“. Oder sie bevorzugen es von einem „ganz Andern“, „Unbenennbaren“, „personalen Ursprung und Lebensziel“ zu sprechen und umgehen damit die emotional oft überladenen Begriffe wie Allah oder Gott. Andere reden da auch ganz gewöhnlich und

unspektakulär alltäglich von einer *erfahrbaren* aber **willentlich unverfügbarer Resource**³ des Menschen, **die sich „in Ereignissen“ zeigt**, die „nicht machbar“ ist, aber bei uns bleibt und „mit uns geht“.

Eine Erfahrung also, die sich erstaunlich lebensnah, spürbar und praktisch einfach und lösungsorientiert auswirkt, obwohl sie für uns dennoch unplanbar und unfassbar bleibt. Wir können einzig nur unsere Aufmerksamkeit dafür stärken (für die Wahrnehmung dieser Wirklichkeit als „Resource“), z.B. durch Stille und innere Achtsamkeit.

Ohne diese sprachlich schwierig zu erfassenden Vergleiche von persönlichen Erlebnismöglichkeiten mit einem „göttlichen Ereignis“ oder dem „göttlichen Willen“ vereinfacht der direkte **Vergleich der MR mit den Zehn-Geboten** wesentlich. Dieser zeigt,

dass in den MR alle Gottesgebote bzw. **ausnahmslos alle religiösen Inhalte**, Gebote und Anweisungen fehlen.

Das Werk der MR ist eine anthropozentrische und **humanistische Orientierung** für die soziale Gerechtigkeit im Zusammenleben unter den Menschen. Sie fordern **sozial-ethische Werte** und setzen beachtenswerte **Rechtsstandards** für unser Zusammenleben zur Ratifizierung aller Völker in die Welt.

Rechtswirksam (z.B. Einklagbar) werden sie erst durch den verbindlichen Eingang in die nationalen Gesetzgebungen (Ratifizierung).

Für die weltweite Akzeptanz und allmähliche Übernahme in die nationalen Gesetzgebungen macht diese theologisch neutrale Standartisierung Sinn. Diese, um die ersten vier Inhalte des Dekalogs „ausgesparte“ Lösung eröffnet einen pragmatischen Weg für die politische Anerkennung in den verschiedensten Nationalstaaten (Vgl. **Art 18** mit den vier **Freiheitsrechten** der UNO-MR).

Die (nur) **sechs sozialen Rechtsanleitungen** des Dekalogs wurden dafür auf dreissig zeitgemäße Rechtsaussagen erweitert und verdeutlicht. Dass damit aber grundlegend weiterführende und **konstitutive Wesens-qualitäten** des Menschen dabei nicht vergessen gehen, müssen wir Menschen und geistliche Institutionen uns weiter auch öffentlich äußern und dazu mutig und hellwach Sorge tragen:

Unsere menschliche **Würde** z.B. wie unsere darauf bezogene (relative!) **Freiheit**, leiten wir *theologisch betrachtet* aus unserem freiheitlich **mitbejahten Gottesbezug** ab (vgl Gen1 und 2)

Das Erste gilt in diesen Kontext für alle Geschöpfe und Lebewesen, das Zweite für uns kritisch-rational mitbestimmende Lebewesen: „Als Abbild Gottes schuf er uns“ (vgl Gen 1,27): Wir sind und werden konstitutiv und wesentlich nur in Relation - in persönlichen Beziehungen - geschaffene Lebewesen. Dies gilt ganz natürlich und auch ohne jede Theologie. Seit Sokrates wird alles, jede Erkenntnis, (diaknown, zum Durchwissen) im Dialog, im Zwiegespräch erschlossen. Ohne lebendige Beziehungen gehen wir zugrunde, bzw können wir weder entstehen, leben noch wachsen.

Wir sind konstitutiv ein Beziehungswesen!

Was immer anders und mehr (wert) ist, als ein positivistisches Rechtskonstrukt, als ein Rechtsgebilde; mehr also, als „nur“ ein Rechtswesen

– nie aber weniger, insbesondere gegenüber dem Rechts-Staat und seinen Mitbürger/innen. Wir sind konstitutiv zwar immer ein Mängelwesen (vgl. A. Gehlen), das Schutz und Rechte braucht, das immer aber auch auf ein darüber hinausgehendes Mehr bzw lebendiges Anderes verwiesen und angewiesen bleibt.

Wir finden uns in dem wir uns am oder im Andern so verlieren wie wiederfinden: ein - mein ureigenes - Wagnis und immer wieder konstitutiv subjektives und persönliches Ereignis der Gegenwart; wir sind und werden gleichzeitig verwiesen und immer zugehörig einem oder einer Andern. Das Ereignis der Selbstbewusstwerdung wird und bleibt immer nur in Wechselbeziehung lebendig; ist immer mehr als ein „nur“ für sich sein und immer mehr als ein aus sich selbst heraus moralisch lebendiges Sein.

Kurz zusammengefasst:

Unser ganzheitliche Lebensvollzug

(existentiell, wie spirituell) ist immer eine lebendige, leib-seelische, wie geistige, dialogisch zu entwickelnde Lebens-Antwort **in Beziehung** zum einem „Anderen“. Wir sind und bleiben multidimensional „Verwiesene“. Jede nur eindimensional deklarierte „Autonomie“ beschränkt und unterläuft unsere mehrdimensional bewusst kultivierbaren Beziehungseigenschaften für ein Menschsein in Fülle (vom materiellen bis zum kosmischen und göttlichen). Wir kommen (entstehen) aus einem und gehen in einen „personalen Ursprung“ oder absolut kreativen Gegenüber (Creator), ex-istentiell und menschlich als Geschöpf zur Schöpfung; innerlich, persönlich und spirituell in und durch eine intuitive Beziehung zum Schöpfer, zu Gott oder Allah (vgl. Gen 1; Sure ...).

Unsere **Würde** beziehen wir *nicht machbar* als sein Abbild (als *durchlässige Personen*, Zeugen) und als freie, mitverantwortliche und kreative **Gegner**über. Rechtlich verdient dies jeden Respekt und allen Schutz jeder Menschengemeinschaft.

Unsere Lebensspur ist damit immer ein (mehr oder weniger entschiedenes und würdiges) Verhalten **gegenüber** und in Bezug zu unserem personalen Ursprung oder Schöpfergott (vgl. G I-IV und 1M1und2) ebenso wie zu den Mitmenschen. (vgl. Lk 10,27: Gott **und** deinen Mitmensch als deinen Nächsten lieben, wie dich selbst. (*Dialogisch* und ein Meisterspruch n.b.))

Damit wird die hohe Würde* des Menschen und die Ehrfurcht⁴ vor jedem Lebewesen (als Geschöpfe, als von Gott geschaffene lebendige Wesen s.o.) weltweit - in den sozial- und individualrechtlich immer noch vorbildhaft orientierenden MR'n - leider nicht thematisiert. (Einzig im deutschen Grundgesetz spielt sie eine Rolle: vgl. Prof P. Tiedemann, Darmstadt: „Was ist Menschwürde?“ und Prof Lohmann, Magdeburg: „Zur Informationellen Selbstbestimmung.“) Damit wird die nicht selbst machbare, verdienbare und unveräußerbare Würde aller Lebewesen all zu fahrlässig übergangen oder als zu selbstverständlich „vergessen“, zu wenig respektiert und viel zu oft ungestraft missbraucht. Wie sich dies auch in den nationalen Gesetzgebungen widerspiegelt. Als Weltpremiere gilt z.B. die Gesetzgebung der Schweiz für Tiere: Bis 2008 galten diese im Postversand als Ware (!) und wurden entsprechend

beziehungslos und tierquälerisch als „Pakete“ behandelt. Zurück zum Vergleich der übrigen, sozial relevanten Gebote (V-X) des Dekalogs mit den MR.

Teil II

Die sechs Sozialgebote des Dekalogs wurden dafür zeitgemäß auf dreissig Artikel ausdifferenziert.

Im Vergleich zum Dekalog verdeutlichen und erweitern die 30 MR-Artikel der UNO die sechs sozialen Verhaltensregeln der 10 Gebote pragmatisch auf den modernen Stand von 1948. Theologisch und aus dem Lebensganzen heraus gesehen reduzieren bzw „köpfen“ diese dafür den Bezug zum Ursprung und Lebensganzen.

Die ursprünglich umfassenden zehn theo- *und* antropozentrischen Lebensregeln wurden damit zwar auf ein praktikable Mass für einer sozialwirksame Rechtssprache gefasst: Je nach Standort und Blickwinkel wurden aber diese **ganzheitlichen** und **dialogisch auf „Gott und Mensch“** bezogenen Sinaigebote einseitig und zu unbedacht auf eine reine Anthropozentrik abgeflacht und auf **sechs Sozialgebote** eingebnet. Auch wenn diese anderseits **fünfmal modernisiert und verdeutlicht** wurden (5x6 Sozialgebote der Bibel = 30 Art der MR).

Inhaltlich fehlen den MR

von **1948** theologisch beurteilt also wesentlich die dialogisch bzw imperativisch angelegten Verhaltensregeln des Menschen gegenüber Gott. Wir verlieren damit eine grundlegende konstitutive Dimension in Bezug und im Gegenüber einem uns **unverfügaren** ewigen Wesensbezugs. Wir erblinden so für das Mass oder den Grundbezug zu einem uns umfassenden ernährenden und verständig liebenden Lebensganzen. Der Horizont der Möglichkeit eines persönlich relevanten „Ganz-Anderen“, Ersten, wie Letzten, Absoluten und Unerfassbaren erblasst. Wir werden für alles und Nichts selber Verantwortlich und überfordern uns damit laufend. Der Gedanke an eine uns existentiell nährende und unversiegbaren Quelle, einer uns tragenden Liebe als Erbarmen, oder für einen personalen „Ursprung“ oder Schöpfergrund unseres Daseins als eine uns auch entlastende Bezugsperson für den Erbauer der Welt und Erfinder des Universums als Letztverantwortlicher für unsere nicht immer so vergebungsstarken Liebe.

Damit verschwindet mehr als ein uns grundlegendes Erschaffendes.

Wir verlieren damit den uns alle tragenden und prägenden Lebensgrund und **ein Zuordnungs- oder Hinwendungsprinzip** d.h. **unsere absolute Bezugsperson** entschwindet so aus dem Blickfeld der Weltöffentlichkeit,

wie dies z.B. die vier Gottesgebote (GI-IV); mit zB „Gott (den Nächsten und sich selbst) lieben von ganzem Herzen, voller Seele, allen Kräften, ganzem Denken“ (gem. Mt22,36ff; Lk10,27) oder die Sonntagsruhe bzw das Sabbatgebot. **Wir ersetzen diesen absoluten Bezugsausfall dann allzu unbedacht oder leichtfertig durch uns selbst** durch oft kontraproduktive und schädliche Machtanhäufungen, Verschaffung von Vorteilen; die Vergottung wie die Vermiesung und Missachtung des Menschen seiner Selbst beginnt (sowohl jede Würde wie Vermiesung oder Missachtung bis zur

Depressiven Stimmung sprechen wir uns selber zu) und/oder wir bedienen uns der Ersatzgötter und Ideale.

Für eine einfache, weltweit *praktikable universelle Gültigkeit und Akzeptanz aller dreissig Menschenrechtsartikel machen diese pragmatischen Rechtsartikel ihren Sinn.*

Menschen ohne Transzendenzbezug; mit keinen oder andern Ursprungs- und Glaubensvorstellungen, können sich so damit leichter identifizieren. Weltweit haben wir ca. **169 Nationen** mit den unterschiedlichsten Kulturen und Lebensgewohnheiten, die durch die MR z.B. zur besseren Disziplinierung und Organisation eines möglichst friedlichen Zusammenlebens¹ und der entsprechenden Weiterentwicklung in ihrem Land angeregt werden.

Die für alle religiösen Inhalte offen formulierte **Religionsfreiheit** von Art 18 der MR ist deshalb eine **pragmatisch kluge** Regelung. Sie bleibt neutral für alle sich *noch* konkurrierenden, ja bekämpfenden *oder* sich auch mehr und mehr wechselseitig inspirierenden Religionen.

Sie bildet zusammen mit den drei weiteren grundlegenden **Freiheitsrechten** von Art 18 ein grenzüberschreitendes, **universelles und humanes Freiheitsgut**,

das nur durch Unkenntnis, Geringschätzung, Unterdrückung oder Zerstörungsabsichten und -Kräfte gegen die geistige Natur des Menschen und gegen die menschliche Würde und seine unantastbare innerlich freie Wesensart weiterhin schamlos und (eben auch) würdelos missachtet werden kann.

Die „Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Kultusfreiheit“ im UNO-MR Art 18 formuliert also keinen religiösen Inhalt. Er anerkennt aber indirekt ihre Werte.

Mit dieser offenen Formulierung wird keine religiöse oder kulturelle Sinngebung verhindert noch favorisiert. Der Art 19 verdeutlicht und unterstützt ausdrücklich und positiv diese inhaltsfreien Festsetzungen der vier konstitutiven und grundlegend identitätsstiftenden Begabungen und Charaktereigenschaften des menschlichen Freiheitswillens. Die schützenswerten Rechte von Art 18 wurden durch die „Erklärung“ bzw „Deklaration“ von **Art. 19** der

„Meinungs- und Informationsfreiheit“.

zusätzlich noch ergänzt

Diese Freiheitsaspekte sind ebenso konstitutiv menschlich und gemeinschaftsbildend. Sie bilden ein weiter wesentliches **Grundrecht**, das im Rahmen des Anstands und des Respekts vor demselben Recht für jede/n andere/n

a) **privat**

in allen Familien und Lebensgemeinschaften, wie b) **institutionell**

in allen Organisationen, mit privat- oder öffentlich-rechtlichen strukturierten Organen und Institutionen, wie z.B. in der Politik, Presse oder auch in Bibliotheken, Datenbanken und Internetplattformen und **für** ihre **Mit-Verantwortungsträger/innen** nicht hoch genug geschätzt und überall geschützt und - mit Augenmaß - **eingefordert** werden kann **und durchgesetzt** werden soll und muss.

Kommentar:

Ein *theologisch-christlichen Vergleich* mit den MR lohnt sich wesentlich. In unseren abendländischen Lebensgewohnheiten mit ihrer individual-rechtlich, **sokratisch**, freiheitlich und demokratisch **weiterentwickelten Streitkultur** (durch Dialog, Argumente, offen und lösungsorientierter Diskurs), zeigen sich bemerkenswerte **Unterschiede**: z.B. beinhalten die MR keine Aussage zum lebensdienlichen Liebesangebot der Seeligpreisungen, als Ansporn und zur Befähigung einer universellen Versöhnungs- und Kooperationsbereitschaft mit allen „Menschen guten, Willens aber auch andersartigen Vorstellungen“.

Diese Haltung aber entspricht dem bejahten „**Geist der Bergpredigt**“. Er spurt den Weg für den Frieden für die dafür unverzichtbare „**barmherzige Liebe**“, welche **als freiwilliger Rechts-, Rache- und Vorteilsverzicht** verstanden werden kann (vgl Mt 5-7; Sure...; BGita...) vergleichbar auch mit der **samariterischen Hilfsbe-reitschaft** für jeden Menschen (vgl Lk 10,30-37: „Tue desgleichen.“; Sure...).

Eine konsequente Realisierung dieses Geistes der „Liebe als Barmherzigkeit“ kennt und respektiert „die Welt“ durch die institutionalisierte Form des „Roten Kreuzes“, bzw des „roten Halbmonds“ oder „roten Prismas“.

Aber auch der sprachliche Vergleich mit den rein sozialen Geboten - also den **nicht** theologischen Imperativen des Dekalogs und seinen aktuellen Formulierungen der MR lohnt sich. Denn die **sechs** sozialethischen Anweisungen der „Zehn-Gebote“ wurden ursprünglich als

soziale Imperative

oder **Grundpflichten „Du sollst..“** (vgl. V-X) abgefasst. Der Akzent liegt hier bei der Beitragspflicht und Sorge des Einzelnen am Andern. Ein ausschließliches **Recht-“haben“** oder Recht geben birgt die Gefahr, dass der dialogische Sinn und **Kontext des Dienens, der Mitverantwortung, der Solidarität und Zuwendung zum Nächsten und für die Wohlfahrt aller Mitmenschen aus dem Blickfeld verschwindet** und vergessen geht. Und heute wissen wir zunehmend, dass zu dieser Sorge und Aufgabe auch **alle andern Lebewesen**, wie das Lebensganze überhaupt dazugehört; vgl. 1M1 bzw. Gen 1: Nicht der Mensch ist die Krone der Schöpfung sondern die Heiligung des Schöpfers und die Würde

der ganzen geschaffene Erde mit allen Gesteinen, Gewässern, Sträuchern und Lebewesen überhaupt und dies im Achtsamkeitsverhältnis 6:1. Das sind geistliche Tatsachen, die für eine glückliche und erfüllte (vgl Mt 5,48) Zukunft unerlässlich sind.

Wenn „nur“ noch der persönliche Eigennutz und individuelle Rechtsnutzen betrachtet oder deklariert wird, erhält der ohnehin schon auf einen *antropozentrisch* ausgedünnten soziale Rechts- statt Beziehungs- und Pflichtskatalog des Dekalogs (Gottesrechte und Menschenpflichten) noch zusätzlich eine *egozentrische* Verdichtung. Das kann neg. übernutzt werden; **positiv gesehen aber auch sehr effizient, not-wendendig(!) und wirkungsvoll sein:** zum Glück für alle ausgenutzten und ungerecht behandelten Mitmenschen.

Was bleibt zu tun?

Klare, akzeptierte und **nachvollziehbare Rechte und Pflichten schaffen Vertrauen und sind die Voraus-setzung** für jeden ethisch (selbst) mitverantworteten Lebensvollzug der zur menschlichen und demokratisch tragenden Mündigkeit und **Reife** führt.

Teil III: Eine **reife Selbstverpflichtung**

aber ist bereits ein fortgesetzter und nächster Schritt eines höher entwickelten ethischen Bewusstseins.

(was nicht „*automatisch*“ schon einer integralen *Durchsichtigkeit* und mystischer Klarheit und Berührung entspringen muss: ein transzendentes, holoistisch mitgeschautes oder mitgewusstes und bewahrendes UR-Wissen das *arational Durch-schaut* (*dia-knowledge*) wird. Ein UR-Wissen als auch intuitives, spontanes ER-Kennen des Ganzen durch eine Ver-Gegenwärtigung im kleinen, einzigartigen Konkreten. Lebendig, wach und zugleich weiter **Kontextoffen und in Netzwerken** handlungsfrei und anpassbar im oder gegen wechselseitig laufende und weiter miteinander kommunizierende Begegnungen und Berührungen. Das Einzelne im Vielen als dialogischer Prozess erkennend und **zugleich** auch *multipolare* Prozesse im einzigen und einen universellen **Lebensganzen** mitbeachtet und mit interreflektierend und interagierend. (Das aber ist mehr zugleich als jede „nur“ global festgestellte Interdependenz z.B.).

Diese reife Wahrung des Ganzen in der alltäglichen Handlung aber ist und bleibt (wenn sie bleibt) eine Leistung und **ein Geschenk** das **nicht hoch genug gewürdigt, gewahrt und beachtet werden darf, muss und soll.**

Das wiederum aber ist *ein Grundwert bzw eine Grundeinstellung* des Menschen der für die Wahrung und Wahrheit unserer innerer Lebendigkeit bis ins Innerste wie Äußerste, von der ersten oder letzten Zelle(!) seiner selbst dasteht. Das aber ist unser Grundbezug die so als lebendige Erfahrung **ausstrahlt** und sichtbar wird. Wir sind in der Welt um

Zeugnis dieser inneren Ursprungs (Graf Dürkheim) – also einer ganz anderen, unkonditionierten, ganz gegenwärtigen - Wirklichkeitswahrung abzugeben. Dieser durch und durch unmittelbar autentische Selbstbezug gehört nicht machbar, aber *wahr-haftig* und geschenkartig zur

Würde und Wesenstiefe

jedes Lebewesens. Es ist dies ein immer „nur“ subjektiv erlebbares Ereignis, das immer „nur“ als ein - mein, dein oder unser - freier Nachvollzug, als mein oder dein ureigener, freier Mit-Entscheid gelebt und beantwortet werden kann.

Nur was „mein“ freiwillig **mitgewolltes** oder **mitbejähtes** (*mitaspiriertes*, innerlich miterührtes, miterfülltes, erhofftes, erbetenes, ersehntes oder vereintes, nicht verpasstes oder verschlafenes) Wahren im Handeln trägt und erträgt die Folgen seiner Entscheidungen und Selbstverpflichtungen (Committments) im Rahmen des Ertragbaren. Nur „in Berührung“ oder „im freien Kontakt“ mit seinem ureigenen Wesen oder seinen Grund (seiner *Substanz*) lebt ein Mensch authentisch und echt. Nur so können unsere Lebensvollzüge zu einem frei mit gestalteten und frei mit entschiedenen Erlebnis und

Ereignis der Bejahung

werden. Jedes Konkretwerden verlangt nach einem persönlichen Ausdruck unserer praktischen und ethischen Begabungen, die uns mitgegeben; d.h. „in die Wiege gelegt“ sind. Neu bewusst gemacht und für unsere eigenständige Bejahung erneuert hat uns dies die Tafel der Seeligpreisungen (vgl. Mt 5,1-14). Unabhängig davon und seelsorgerisch weiter

unkritisch „benutzt“,

können die Rechtsansprüche der MR zu einem Heer von Rechtsansprüchen ohne Beitrags-Mitverantwortung führen. Der ursprüngliche Akzent und Imperativ im Dekalog betont ausdrücklich die direkte Ansprache und Verpflichtung: „Du sollst..“. Ein höchst persönlicher und göttlicher Imperativ. Ein verpflichtender Anspruch an jede Person, die zur Erfüllung dieser Ansprüche auch begabt ist – und in Christus (s.o. Mt 5) darin auch erneuert und bestärkt wird: jede Einzelperson lebt innerlich, wie äußerlich im (dialogisch mitbestimmbar) Gegenüber des Lebensganzen. Werden die verpflichtenden Akzente der Hauptakteure zu unbedacht verschoben, gilt es die Folgen bewusst zu machen: Betonen wir die Pflicht des/der Andern zugunsten eines eindimensional betonten Recht des Einzelnen, laufen wir in die Gefahr einer *egozentrischen Verkürzung* der Güternutzung. Unsere Beitragspflicht und unsere entsprechenden Begabungen zur Sorge, Pflege und zum Schutz der Werte und zur Güterbereitstellung könnten zum erliegen kommen. Extensiver und ausschliesslicher Eigennutz verengt jede Umsicht und führt im Extrem zur Übernutzung aller Rechte, zum Verlust der Mitverantwortungsgefühle und der Missachtung Resurcenpflege. Die **Umdrehung** der Akzente führt weiter unhinterfragt zum Eigentor, ja

zum Beziehungsverlust zu unseren vielfältig tragenden und nährenden Lebensgemeinschaften.

Dies, obwohl wir lückenlos in einer unkündbaren Wechselbeziehung zum Lebensganzen stehen!

(vgl. Graph „Mitverantwortung“). Jedes isolierte beharren oder zu rigorose, zu egozentrische oder zu autonom ausgelegte „Rechthaben“ wollen geht daher mittelfristig fehl. Der alleinige Anspruch

„Ich habe Rechte“, ohne die Kehrseite seiner Beitragsmöglichkeiten, seiner Verpflichtungen und Mitverantwortung mit zu bedenken, wird fehlbar am „guten oder bösen“ Andern. Wer den ist der oder die Andere, der besser zu mir schauen sollte als du selbst und dein Nächster? Der „Staat“, die „Gesellschaft“, der „Andere“, „Gott oder Allah“ der besser zu mir schauen soll, realisiert sich am ersten und besten durch mich selbst. (Was nicht heisst dass diese Akteure un wesentlich sind oder gar negierbar wären!). Wer sind der/die „Andere“ ausser, dass ich selbst mit gemeint bin, die oder der mir bezahlen soll, wenn ich doch dem Nächsten selber der oder diese Andere bin? Oder: Auch wenn ich mir „clevere Rechte“ uam verschaffe bzw juristisch gekonnt inszeniere, bleibe ich dem Lebensganzen in der Pflicht. Ein cleveres „um jeden Preis“ Recht-Haben oder Gewinnen wollen, ohne Rücksicht auf die Anderen, die Betroffenen und scheinbar Unbeteiligten, bleibt zu kurzsichtig. Auch dazu spricht der (für den ausschliesslich magisch-mythisch mitführenden Menschen) zu rationale „Gottzerümmerer“ I. Kant ebenso, wie die 10G und MR den „**Kategorischen Imperativ**“(!) *in uns an*. D.h. jeder Mensch hat ein inneres, wesensgemäss „Muss“ (hat sein Gewissen und seinen inneren Antrieb) dem zu folgen es sich lohnt. Niemand kann sich diesem inneren Bezug lange und ohne schwerwiegende, selbstentfremdende ja selbstzerstörende, moralische, soziale und gemeinschaftliche Folgen und Verluste (Konkurse inkl.) entziehen. In diesem Zusammenhang lese ich da bei I. Kant **nirgends von einem „kategorischen Recht-Haben“** oder von Ähnlichem mehr, dies n.b.

Damit aber **können** und werden einerseits die ursprünglichen Beitragspflichten heute auch zu einem (**beinahe) uferlosen Rechtsanspruch** ohne jede genügende Kapitaldeckung, Eigenleistung, Selbstverpflichtung oder Mitverantwortung überfordert. Andernseits hat die z.T. bewusst und im Un-Mass zugelassene Entkopplung der lokalen Realwirtschaft von der weltweiten vernetzten Geldwirtschaft eine noch undurchschaut und ungestraft verheerendere Auswirkung für ganze Nationen und Volkswirtschaften.

Ein Sozialmissbrauch (auf unterschiedlichen Etagen n.b.) mit auch perversen Folgen, wie z.B. der Berufswunsch „Fürsorge-Empfänger“, „Steuer-Umgehungsberaterin“, „Geldwertabschöpfer“, „Bonniempfängerin“ im Kontext von lächerlichen Spar-, „zins“-en, durch die Folgen auch einer Sekundar- und KV-schulung **ohne jeden Ethikunterricht** (vgl. 2008-2010). Die restriktiven KMU-Kreditvergaben für produktive Ideengeber, UnternehmerInnen und Werk tätige sprechen ein Weiteres; d.h. unsere Mit-Verantwortung am Gemeinwohl **und** Lebensganzen wird seit langem (vgl. Reichweiten ethischer Horizonte) zu eindimensional vereinfacht: „Ich will dieses Recht“ und/oder „ich habe diese Rechte“ ohne jedes Augenmass vergibt sich am

„Lebendig- und Ganz-*Sein*“ und entfremdet uns vom tief-, ganz und wesentlich sein!

In den richtigen Proportionen betrachtet dienen die MR tatsächlich, wenn und wo immer sie respektiert und in die nationalen Gesetzgebungen aufgenommen werden, ausnahmslos der allg.

Wohlfahrt und Sicherheit durch Gerechtigkeit. Diese global akzeptierbaren Standards leiten zu einer orientierten Sicherung unserer menschenwür-digen Existenz- und Lebensbedürfnisse an.

Alle Rechte der Welt jedoch, die MR inklusive, schaffen im besten Fall „nur“ **den Rahmen für die Möglichkeit** der allg. Wohlfahrt und für ein gelingendes Leben durch einen je selbst zu bejahenden Vollzug in die ursprünglichen Beziehungen und Befähigung (Potenz) seiner je eignen Seele.

Die MR allein können uns nie das erfüllen, was jeder Mensch für ein glückerfülltes Leben braucht: wie z.B. persönliche Zuwendung, gute Beziehungen, Anteilnahme, Schutz, Verständnis, Anerkennung, Liebe, Aufgaben mit Sinn, Mitwirkung und Mitverantwortung am Ganzen des Lebens, Sozialbeiträge, Pflichterfüllung, Dankbarkeit und Sinnerfüllung etc. So bleibt die z.T. weltweite

Erfolgsgeschichte der Menschenrechte (MR) theologisch und gemeinschaftlich gesehen im *besten Fall* eine **unentbehrliche Voraussetzung** und **Schutzregelung** für unsere soziale Gerechtigkeit. Sie bilden, wie schon erwähnt, **einen unentbehrlichen und vorbildhaften(!) Rechtsrahmen** für das Gelingen oder Misserfolg eines *aufgeklärt kritischen und humanen Zusammenlebens* von Individuen und Staaten. Die MR bleiben ein relativ neuartiges und sehr anspruchsvolles Unternehmen zur Verbreitung und Orientierung der ganzen Menschheit für dieses universal verlässliche und anerkannte Standartwerk, gegen Unmenschlichkeit und Willkür!

Alle Völker organisieren sich zunehmend zivilisiert und demokratisch-freiheitlich. Sie fordern Gerechtigkeit und fördern damit jedem Individuum seine Rechte zur Selbstentfaltung aber auch seine Mit-Verpflichtung der sich selbstverpflichtenden Völker und National-staaten im Organismus eines grösseren Ganzen (Subsidiär organisiert).

So organisieren sich – in der Folge – staatsübergreifend in Staatsverbänden bis zur UNO; zunehmend aber auch mehr und mehr in kleine mündige und sich selber mit-verpflichtende demokratisierende Lebens-, Arbeits- und Wohngemeinschaften, Genossenschaften, Gesellschaften, Institutionen, Quartiere, Dörfer und Städte und Regionen. Diese zunehmenden sich selbst verpflichtenden Selbstorganisationen sind und bleiben eine grundlegende *Bedingung nur für unser Glück*, für die „Fülle unseres Daseins“. Für dieses Letzte – dem uns innewohnendem „**Prinzip der Vollendung**“ - aber erschliessen uns die MR, wie beschrieben, einzig „nur“ aber dennoch wesentlichen Voraussetzungen.

Zum Schluss:

Vom **Geist der Bergpredigt** (Mt 5-7; Sure...?)

wie schon angetönt, dieser Ermächtigung zur Friedfertigkeit und zu einer „ego-freien“ – nicht ich-losen (und damit handlungsunfähigen) Liebe als Barmherzigkeit“ im Umgang mit sich selbst (vgl. die Goldene Regel, GR: Mt 7,12; 19,19; 22,39 bzw Kant's „Kategorischen Imperativ“), mit den Nächsten und Andern, Fremden, wie mit den Schuldern und PeinigerInnen, ist in den MR noch wenig zu spüren. Hier werden **höchstens „1/3“** eines göttlichen Willens und seiner Begabungen in uns, **für unser Sozialverhalten** und für einen machbaren Frieden als Gerechtigkeit (was noch nicht Barmherzigkeit sein kann) unter den Menschen erfasst. Immerhin ein Anfang. Weiter aber wird in den MR zum **Meister-Gebot** von Jesus nichts gesagt (Mt 22,36ff): „Gott lieben, mit ganzem Herzen, ganzer Seele und deinem ganzem Denken“ (mit einem inspirierten DurchWissen: *διανοία* also). Für unsere durch das Internet alle zeitgleich verknüpfte Kommunikations- und Informations-Welt braucht es ebenfalls neu angepasste Ethik-Standards. Standards, die auch der Abstraktionsstufe, dem Grad der Virtualität, der konstruktivistischen Eigendynamik, den Gefahren der Überregulierung und Selbstläuferei, und der gefühlsmässigen Selbstentfremdung gerecht zu werden versucht.

Für diese internationale und postmoderne Mobilitäts- und Kommunikationsverbindungen mit ihrer technisch abstrakten Vernetzung, brauchen wir eine entsprechend erweiterte Sach- und Fach-Ethik.

Für die neu eröffneten Chancen und Handlungsfelder mit ihren neu potenzierbaren Möglichkeiten der Nutzung, Grenzen und Gefahren: Übersteuerung, Machtkonzentration, Totalkontrolle, „Gläserne BürgerIn“, Selbstzerstörung, Selbstentfremdung (Gefühlserfahrungslücken), neue Anfälligkeitkeiten wie Cyberkrankheit, Cyber-Ersatzidentitäten (Tamagotchi-Fürsorgemedizin) uäm.

Der Erhalt und Schutz unserer persönlichen Integrität und unserer **realen** Gefühle und ureigenen, echten **inneren Erfahrungswelten**, wie die neuen Erfahrungsmöglichkeiten unserer z.T. auch vernetzbaren Vorstellungswelten mit der Realität unserer je eigenen inneren wie äusseren Erfahrungswelt beginnen ineinander zu fliessen: Unsere je eigenen persönlichen wie technischen Abbilder und Abstraktionen des Lebensganzen ebenso!

Aus dieser Sicht begründen die MR höchstens ein Torso oder Gefäss für den Liebeszuspruch und **Ordnungswillen** und die Barmherzigkeitsanspruch und -zuspruch Gottes (oder Allahs).

Ähnlich wie *kein Landschaftsbild* die Landschaft selbst sein kann, können alle Gesetze der Welt, nie die ganze Gerechtigkeit Gottes erfassen oder erzeugen. Nie wird ein Mensch den „Willen Gottes“ oder säkular ausgedrückt eines „ursprünglich, personalen und ganzen Lebenswillens“ „pur“ und rein wiedergeben können. Auch wenn und wo „die Menschen“ immer wieder sich selbstbalancierend so reden, als ob er oder sie ihn in jedem Fall so klar und ganz erkenn(t)en.

Wir bleiben an das

Mass und Recht der Menschen

gebunden. Hier wiederum holen uns die MR ab. Darüber hinaus aber sollen und dürfen wir weltweit die ersten vier biblischen Aussagen beherzigen oder zumindest ernsthaft bedenken, die „von Gott“ durch Moses oder noch individueller „durch Jesus“ seinem Sohn autorisiert wurden z.B. in der Bergpredigt (vgl. Mt 5-7) und für unsere Nachfolge, für einen menschlich würdigen und mündigen Selbstvollzug im Gegenüber eines unverfügbar und unermessbar grossen Lebensganzen vermittelt wurde.

Jeder Mensch wird hier ganz persönlich ange-leitet, wie wir friedlich und glücklich („seelig“) werden. Machen wir die Probe: „Glücklich ist, wer...“ mutig bleibt, Zivilcourage zeigt und den *Willen Gottes im Alltag* erfüllt. Jesus Christus spricht oft sehr familiär vom „Willen des Vaters“ der „nur“ **zu tun** bleibt. Säkular ausgedrückt: wer „in touch“ in Berührung mit dem ursprünglichen Lebensganzen bleibt.

Es bleibt zu hoffen, dass wir bald einmal eine UNO-Deklaration der zwischenmenschlichen

Chancen und uns auch sinnerfüllenden

Aufgaben (bzw Mitverantwortung) für uns selbst, wie die für den andern Menschen im Kontext des Lebensganzen erhalten. Dies ebenso *illusionslos* aber bestimmt formuliert sein, wie die bisherigen MR von 1948, deren globale Realisierung immer noch aussteht.

Wir haben immer das unsere zu tun – d.h. jede/r kann und hat das seine/ihre beizutragen: ganz!

* * *

Literatur:

^{1a} vgl I. Kant: „vom ewigen Frieden..“ als geistiger Vater und Vordenker des Völkerbundes

^{1b} von 1920 bis 46 und damit auch der UNO;

²Economie-Swiss-Entscheid vom 22.3.10

³ Bernhard Neuenschwander: Säkulare Mystik in Ritual Art, DRS 2 vom Sonntag

⁴vgl. A. Schweizer Ethik und Ehrfurcht vor allem und jeden Leben. Jedes atmende Leben ist ein spirituelles Lebewesen: ein belebtes Wesen mit Atem, Spirit, Geist, das begeistert und begeisterungsfähig ist; jede Teilzelle ist davon und dadurch besetzt. Vgl. Film ...? „Das weinende Kamel“ aufgrund eines Geigenspiels..)

Teilaussagen für
eine pragmatische **Regelung** unseres **sozialen**
Zusammenlebens. Die 30 Artikel verdeutlichen also fünffach

die Auslegung der **sozialen** Rechte des jüdischen Sippen-Volkes, die Moses in den 10 Geboten (Pflichten) vom Sinaiberg herabkommend

Entwurf bruno.leugger@bluewin.ch vom 10.9.02 /20.5.10

Dazugehörend:
ev **in Kasten**:

Auszüge, Textzusammenfassungen und Graphiken
10 Gebote; bitte deutlich unterteilt **in zwei Gr.**: I-IV und V - X
Mt 5 - 7 **Umkehrsätze** zu ev. auszugsweise: Mt 5,1-14.44 und 6,8-14
UNO MR Art 29 und 18 oder besser:
alle 30 UNO MR-Artikel im Wortlaut.

Graphik

Vom mosaischen Grundgesetz zu den Menschen- und Völkerrechten (Grundlay I u II)
bzw s. Graph: „Gottes Willen in der Welt“

Weitere Lit zum Thema vgl. ua auch Zwingli's Auseinandersetzung von 1523 in
„Göttliche und menschliche Gerechtigkeit“ Schriften I, S 164 +/-
6.10.02/25.5.10 blg nach *theol. Ueberlegungen zum UNO-MR-Beitritt der Schweiz*



□ Konferenz von Locarno 1925: Gustav Stresemann mit Austen Chamberlain (Mitte) und Aristide Briand (rechts)



□ Stresemann vor der Vollversammlung des Völkerbunds, 1926 Stresemann wurde aber Reichsaußenminister in der darauf folgenden Regierung unter Wilhelm Marx und prägte in dieser Position bis zu seinem Tode die deutsche Außenpolitik. Während seiner Zeit als Außenminister setzte er seine grundlegenden, bereits im Vorfeld formulierten Ziele einer durchführbaren deutschen Außenpolitik durch. Er normalisierte die Beziehungen zu Frankreich, um eine friedliche Revision des Versailler Vertrages zu erreichen. Dabei konzentrierte er sich auf eine multilaterale Einbindung Deutschlands in die neue Staatenordnung und verzichtete auf nationalistische Alleingänge.

Am 1. Oktober 1924 schrieb Kurt Tucholsky: Der Mitbegründer der Panropa-Union Édouard Herriot „und Stresemann hätten sich gleich beim ersten Händedruck erkannt. Herr Gustav Stresemann ist in diesem Jahre Freimaurer geworden, und das ist in Frankreich nicht unbekannt geblieben.“^[13] Wichtige Stationen der Außenpolitik Stresemanns waren der Dawes-Plan 1924, der die Reparationszahlungen Deutschlands neu regelte, die Verträge von Locarno 1925 und damit auch die gleichberechtigte Aufnahme in den Völkerbund 1926. Als er sich in seiner berühmten Rede anlässlich des Eintritts deutlich eines freimaurerischen Vokabulars bediente, erregte er Aufsehen:

Der Ausdruck „Völkerrecht als Bund in einer Staatengemeinschaft“ wurde erstmals von Hugo Grotius und Immanuel Kant benutzt. Aufgrund seines Tagungs- und Sitzortes erhielt der Völkerbund auch den Namen **Genfer Liga**. Er gilt als indirekter, zeitgeschichtlicher Vorläufer der Vereinten Nationen (UNO).

Der Völkerbund sollte sowohl die internationale Kooperation fördern, in Konfliktfällen vermitteln, als auch die Einhaltung von Friedensverträgen überwachen. Im Gegensatz zur UNO enthielt seine Satzung eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Falle eines kriegerischen Aktes eines Staates gegen einen Mitgliedstaat *sofort und direkt*, d. h. ohne vorherigen Beschluss eines Gremiums, dem betroffenen Staat militärisch zu Hilfe zu eilen. Der hauptsächliche Grund des letztlichen Scheiterns des Völkerbundes wird in der Nichtteilnahme der Vereinigten Staaten gesehen, sekundär auch im mangelnden Willen der Mitgliedstaaten, den vorgenannten Sanktionsartikel konsequent anzuwenden.

^{1c} **Gustav Stresemann** (* 10. Mai 1878 in Berlin; † 3. Oktober 1929 in Berlin) war ein **deutscher Politiker** (zuerst Nationalliberale Partei, später DVP), **Reichskanzler** sowie **Reichsminister des Auswärtigen** in der Zeit der Weimarer Republik. 1926 wurde ihm der Friedensnobelpreis verliehen. **Außenpolitik** [Bearbeiten]

„Der göttliche Baumeister der Erde hat die Menschheit nicht geschaffen als ein gleichförmiges Ganzes. Er gab den Völkern verschiedene Blutströme, er gab ihnen als Heiligtum ihrer Seele ihre Muttersprache, er gab ihnen als Heimat Länder verschiedener Natur. Aber es kann nicht der Sinn einer göttlichen Weltordnung sein, dass die Menschen ihre nationalen Höchstleistungen gegeneinander kehren und damit die allgemeine Kulturentwicklung immer wieder zurückwerfen. Der wird der Menschheit am meisten dienen, der, wurzelnd im eigenen Volk, das ihm seelisch und geistig Gegebene zur höchsten Bedeutung entwickelt und damit, über die Grenzen des eigenen Volkes hinauswachsend, der ganzen Menschheit etwas zu geben vermag, wie es die Großen aller Nationen getan haben, deren Namen in der Menschheitsgeschichte niedergeschrieben sind. So verbindet sich Nation und Menschheit auf geistigem Gebiet, so kann sie sich auch verbinden in politischem Streben, wenn der Wille da ist, in diesem Sinne der Gesamtentwicklung zu dienen.“

Zur Magna Charta von 1215

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Die meist nur kurz als **Magna Carta** (auch: **Magna Charta**⁽¹⁾) bezeichnete **Magna Charta Libertatum** – auf Deutsch etwa: großer Freibrief – ist eine von Johann Ohneland zu Runnymede in England am 15. Juni 1215 unterzeichnete Vereinbarung mit dem revoltierenden englischen Adel. Sie gilt als die wichtigste englische verfassungsrechtliche Rechtsquelle. Ein bedeutender Teil der Magna Charta ist eine wörtliche Kopie der *Charter of Liberties* Heinrichs I., welche dem englischen Adel seine Rechte gewährte. Die Magna Charta verbrieft grundlegende politische Freiheiten des Adels gegenüber dem englischen König, dessen Land seinerzeit Lehen des Papstes Innozenz III. war. Der Kirche wurde die Unabhängigkeit von der Krone garantiert. Das Dokument wurde vom König nur auf erheblichen Druck der Barone angenommen.

•

Geschichte [Bearbeiten]

Wirkliche Bedeutung begann die Magna Carta erst unter Johann Ohnelands Sohn, Heinrich III., zu entfalten. 1217, als das englische Königtum sich angesichts der Regentschaft des Zehnjährigen in einer Krise befand. Nachdem die Barone sich weigerten, weiterhin Steuern abzuführen, wurde die Magna Carta bestätigt. Von nun an diente sie immer wieder als Verhandlungsgrundlage zwischen König und Adel und erhielt fast schon sakralen Charakter. 1225 wurde sie erneut bestätigt. Während der Regierungszeit Heinrichs III. bildete sich so das für England neuartige **Prinzip der Kontrolle eines Königs durch ein schriftliches Gesetz heraus.**

Nachdem die Magna Carta zwischenzeitlich in den Hintergrund getreten war, **nahm ihre Bedeutung im 17. Jahrhundert wieder zu**, als sich im Englischen Bürgerkrieg der Konflikt zwischen Krone und Parlament zusetzte. Durch fortwährende Änderungen und Ergänzungen wurden weiteren Bevölkerungsschichten Rechte eingestanden und letztendlich die **konstitutionelle Monarchie** entwickelt. Erst die Bill of Rights ersetzte 1689 die Magna Carta in weiten Teilen als grundlegendes Verfassungsdokument.

Die Bill of Rights, England 1689

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Die Bill of Rights (dt. Gesetz der Rechte) aus dem Jahr 1689 regelt die Rechte des britischen Parlaments gegenüber dem Königtum und gilt als eines der grundlegenden Dokumente des Parlamentarismus.



Hintergrund [Bearbeiten]

Das Gesetz, von Ober- und Unterhaus am 13. Februar 1689 zunächst als *Declaration of Rights (Erklärung der Rechte)* verabschiedet, wurde am 26. Oktober desselben Jahres von dem neuen Königspaar - Wilhelm III. von Oranien und Maria II. anerkannt. Die Bestätigung als *Bill of Rights* durch Wilhelm III. und Maria II., die erst im Vorjahr durch die Glorious Revolution auf den englischen Thron gelangt waren, bildete den Schlusspunkt einer jahrzehntelangen Auseinandersetzung zwischen Monarchie und Parlament, in der letzteres seine Interessen weitgehend durchsetzte.

Die Entwicklung zu der Bill of Rights hatte ihren Ursprung im Konflikt des Parlaments mit König Karl I.

Nachdem das Unterhaus seine Rechte durch Karl I. mehrfach verletzt sah, legte es ihm 1628 die Petition of Rights, die Bitte um Rechte vor, die bereits alle wesentlichen Punkte der späteren *Bill of Rights* vorwegnahm. Die Auseinandersetzung mündete 1642 in den Englischen Bürgerkrieg und flammte nach 1685 unter König Jakob II. erneut auf. Die Declaration of Rights war eine direkte Reaktion auf die Rechtsbrüche und absolutistischen Bestrebungen, derer sich der König in den Augen des Parlaments schuldig gemacht hatte. Im Kern ging es in dessen Streit mit den beiden Stuart-Königen um die Frage, ob der Monarch allein aus göttlichem Recht herrsche und damit über dem Gesetz stehe, oder ob er aufgrund der englischen

Verfassungsentwicklung seit der Magna Carta eine dem Gesetz unterworfen Amtsperson sei.

Inhalt [Bearbeiten]

Nach der Bill of Rights musste der König das Parlament in regelmäßigen Abständen einberufen und benötigte dessen Zustimmung zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Foltgerei, sowie zum Unterhalt eines stehenden Heeres in Friedenszeiten. Darüber hinaus begründete das Gesetz die Immunität der Parlamentsabgeordneten: Sie genossen völlige Redefreiheit im Unterhaus und mussten sich für Vergehen künftig nur noch vor diesem selbst, aber nicht mehr vor dem König oder seinen Gerichten verantworten.

Bill of Rights := steht **im englischsprachigen Raum** für ein Gesetz, das grundlegende Bürgerrechte gewährt. Insbesondere:

Die Virginia Declaration of Rights, USA 1776

häufig Virginia Bill of Rights genannt, aus dem Unabhängigkeitsjahr 1776.

Bill of Rights (Vereinigte Staaten), in den USA die ersten zehn Verfassungszusätze (amendments) von 1789.

Virginia Bill of Rights (Auszüge)

»Alle Menschen sind von Natur gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte [...], nämlich das **Recht auf Leben und Freiheit** und dazu die Möglichkeit, **Eigentum** zu erwerben und zu behalten und Glück und Sicherheit zu erstreben [...].

Alle Macht ruht im Volke und leitet sich daher von ihm ab; alle Amtspersonen sind seine Diener und ihm jederzeit verantwortlich [...].

Die **Pressefreiheit** ist eines der stärksten Bollwerke der Freiheit und kann niemals eingeschränkt werden [...].

Religion oder die Ergebenheit, die wir unserem Schöpfer schuldig sind, und die Art, wie wir sie erfüllen, kann lediglich durch Vernunft oder Überzeugung bestimmt werden, **nicht durch Zwang und Gewalt**, und deshalb haben alle Menschen den gleichen Anspruch auf **freie Ausübung der Religion** nach den Geboten ihres Gewissens.«

Virginia Declaration of Rights 1776

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie



George Mason

Die **Virginia Declaration of Rights**, die **Grundrechteerklärung von Virginia**, ist ein hauptsächlich von **George Mason** formuliertes historisches Dokument, das im Zuge der Abnabelung **Virginias vom Königreich Großbritannien** entstand und vom **Konvent von Virginia** am **12. Juni 1776** einstimmig verabschiedet wurde. Es hatte großen Einfluss auf die Ausformulierung der **Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika** im selben Jahr sowie der späteren US-amerikanischen **Bill of Rights** und der französischen **Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte** (beide von 1789).

Im Zuge der **Amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung** hatte der in **Williamsburg** tagende **Konvent von Virginia** im Mai 1776 Virginia für unabhängig erklärt und seinen in den **Kontinentalkongress** entsandten Delegierten das Mandat erteilt, für eine US-amerikanische Unabhängigkeit zu werben – am 7. Juni brachte **Richard Henry Lee** daraufhin eine entsprechende Resolution in den Kontinentalkongress ein. Die **Virginia Declaration of Rights**, eine „**Erklärung der Rechte, von den Vertretern der rechtschaffenen Bevölkerung von Virginia** [...] **abgegeben, über die Rechte, die ihnen und ihrer Nachkommenschaft als Grundlage und Fundament der Regierung zustehen**“, entstand im Rahmen der Arbeit an einer Verfassung für den künftigen **US-**

Bundesstaat. Mit ihr wurden die wichtigsten **Grundrechte/Menschenrechte** festgelegt, des Weiteren **Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Wahlrecht, Gesetzgebung, Pressefreiheit** und **Religionsfreiheit**.

Wenige Wochen später verabschiedete der **Konvent von Virginia** dann eine Verfassung und wählte **Patrick Henry** zum ersten **Gouverneur von Virginia**. Mit Annahme der **Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika** durch den Kontinentalkongress am 4. Juli wurde Virginia einer der **dreizehn Gründerstaaten der USA**.

Inhaltsverzeichnis

Die Grundrechte von Virginia vom 12. Juni 1776 [Bearbeiten]

„Eine Erklärung der Rechte, von den Vertretern der guten Bevölkerung von Virginia, in vollständiger und freier Versammlung zusammengetreten, abgegeben über die Rechte, die ihnen und ihrer Nachkommenschaft als Grundlage und Fundament der Regierung zustehen.“

Artikel 1 [Bearbeiten]

That all men are by nature equally free and independent, and have certain inherent rights, of which, when they enter into a state of society, they cannot, by any compact, deprive or divest their posterity; namely, the enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and possessing property, and pursuing and obtaining happiness and safety.

Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte, welche sie ihrer Nachkommenschaft durch keinen Vertrag rauben oder entziehen können, wenn sie eine staatliche Verbindung eingehen, und zwar den Genuss des Lebens und der Freiheit, die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum und das Erstreben und Erlangen von Glück und Sicherheit.

Artikel 2 [Bearbeiten]

Alle Macht ruht im Volke und leitet sich folglich von ihm her; die Beamten sind nur seine Bevollmächtigten und Diener und ihm jederzeit verantwortlich.

Artikel 3 [Bearbeiten]

Eine Regierung ist oder sollte zum allgemeinen Wohle, zum Schutze und zur Sicherheit des Volkes, der Nation oder Allgemeinheit eingesetzt sein; von all den verschiedenen Arten und Formen der Regierung ist diejenige die beste, die imstande ist, den höchsten Grad von Glück und Sicherheit hervorzubringen, und die am wirksamsten gegen die Gefahr schlechter Verwaltung gesichert ist; die Mehrheit eines Gemeinwesens hat ein unzweifelhaftes, unveräußerliches und unverletzliches Recht, eine Regierung zu verändern oder abzuschaffen, wenn sie diesen Zwecken unangemessen oder entgegengesetzt befunden wird, und zwar so, wie es dem Allgemeinwohl am dienlichsten erscheint.

Artikel 4 [Bearbeiten]

Kein Mensch oder keine Gruppe von Menschen ist zu ausschließlichen und besonderen Vorteilen und Vorrechten seitens des Staates berechtigt, außer in Anbetracht öffentlicher Dienstleistungen; da diese nicht vererbt werden können, sollen auch die

Stellen der Beamten, Gesetzgeber oder Richter nicht erblich sein.

Artikel 5 [Bearbeiten]

Die gesetzgebende und die ausführende Gewalt des Staates sollen von der richterlichen getrennt und unterschieden sein; die Mitglieder der beiden ersteren sollen dadurch, dass sie die Lasten des Volkes mitführen und mittragen, von einer Unterdrückung abgehalten werden und deshalb in bestimmten Zeitabschnitten in ihre bürgerliche Stellung entlassen werden und so in jene Umwelt zurückkehren, aus der sie ursprünglich berufen wurden; die freigewordenen Stellen sollen durch häufige, bestimmte und regelmäßige Wahlen wieder besetzt werden, bei denen alle oder ein gewisser Teil der früheren Mitglieder wiedergewähltbar oder nicht sind, je nachdem es die Gesetze bestimmen.

Artikel 6 [Bearbeiten]

Die Wahlen der Abgeordneten, die als Volksvertreter in der Versammlung dienen, sollen frei sein; alle Männer, die ihr dauerndes Interesse und ihre Anhänglichkeit an die Allgemeinheit erwiesen haben, besitzen das Stimmrecht. Ihnen kann ihr Eigentum nicht zu öffentlichen Zwecken besteuert oder genommen werden ohne ihre eigene Einwilligung oder die ihrer so gewählten Abgeordneten, noch können sie durch irgendein Gesetz gebunden werden, dem sie nicht in gleicher Weise um des öffentlichen Wohles willen zugestimmt haben.

Artikel 7 [Bearbeiten]

Jede Gewalt, Gesetze aufzuschieben oder auszu führen durch irgendeine Autorität ohne Einwilligung der Volksvertreter, ist ihren Rechten abträglich und soll nicht durchgeführt werden.

Artikel 8 [Bearbeiten]

Bei allen schweren oder kriminellen Anklagen hat jedermann ein Recht, Grund und Art seiner Anklage zu erfahren, den Anklägern und Zeugen gegenübergestellt zu werden, Entlastungszeugen herbeizurufen und eine rasche Untersuchung durch einen unparteiischen Gerichtshof von zwölf Männern seiner Nachbarschaft zu verlangen, ohne deren einmütige Zustimmung er nicht als schuldig befunden werden kann; auch kann er nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen; niemand kann seiner Freiheit beraubt werden außer durch Landesgesetz oder das Urteil von seinesgleichen.

Artikel 9 [Bearbeiten]

That excessive bail ought not to be required, nor excessive fines imposed; nor cruel and unusual punishments inflicted.

Es sollen keine übermäßige Bürgschaft verlangt, keine übermäßigen Geldbußen auferlegt, noch grausame und ungewöhnliche Strafen verhängt werden.

Artikel 10 [Bearbeiten]

Allgemeine Vollmachten, durch die ein Beamter oder ein Beauftragter ermächtigt wird, verdächtige Plätze zu durchsuchen, ohne daß eine begangene Tat erwiesen ist, oder eine oder mehrere Personen, die nicht benannt sind, oder solche, deren Vergehen

nicht durch Beweisstücke genau beschrieben ist oder offensichtlich zutage liegt, festzunehmen, sind kränkend und bedrückend und sollen nicht genehmigt werden.

Artikel 11 [Bearbeiten]

Bei Streitigkeiten bezüglich des Eigentums und bei Händeln persönlicher Art ist die altherkömmliche Verhandlung vor einem Geschworenengericht jeder anderen vorzuziehen und soll heilig gehalten werden.

Artikel 12 [Bearbeiten]

Die Freiheit der Presse ist eines der starken Bollwerke der Freiheit und kann nur durch despotische Regierungen beschränkt werden.

Artikel 13 [Bearbeiten]

Eine wohlgeordnete Miliz, aus der Masse des Volkes gebildet und im Waffendienst geübt, ist der geeignete, natürliche und sichere Schutz eines freien Staates; stehende Heere sollen in Friedenszeiten als der Freiheit gefährlich vermieden werden; auf alle Fälle soll das Militär der Zivilgewalt streng untergeordnet und von dieser beherrscht werden.

Artikel 14 [Bearbeiten]

Das Volk hat ein Recht auf eine einheitliche Regierung; daher soll keine Regierung gesondert oder unabhängig von der Regierung Virginias innerhalb dessen Grenzen errichtet oder eingesetzt werden.

Artikel 15 [Bearbeiten]

Eine freie Regierung und die Segnungen der Freiheit können einem Volke nur erhalten werden durch strenges Festhalten an der Gerechtigkeit, Mäßigung, Enthaltsamkeit, Sparsamkeit und Tugend und durch häufiges Zurückgreifen auf die Grundprinzipien.

Artikel 16 [Bearbeiten]

Die Religion oder die Ehrfurcht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir sie erfüllen, können nur durch Vernunft und Überzeugung bestimmt sein und nicht durch Zwang oder Gewalt; daher sind alle Menschen gleicherweise zur freien Religionsausübung berechtigt, entsprechend der Stimme ihres Gewissens; es ist die gemeinsame Pflicht aller, christliche Nachsicht, Liebe und Barmherzigkeit aneinander zu üben.

s. „MR Theol Kritik u Würdigung der“
Die Menschenrechte der UNO von 1948 spirituell und theologisch beleuchtet.

16.6.10 bruno.leugger@bluewin.ch